

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit selbst aktiv Sport in Sportvereinen zu treiben als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport.

Der LSB sowie das Land Niedersachsen unterstützen damit das Ziel des Nationalen Integrationsplanes, die Möglichkeiten des Sports noch stärker zu nutzen, einen Beitrag zur Integration zu leisten und die Rahmenbedingungen hierfür zu verbessern. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Gegenstand der Förderung

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden an den jeweiligen Maßnahmen zur Zielgruppe gehören.

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende **Einzelmaßnahmen (siehe 3.1 bis 3.5) und Projekte (3.6)**:

3.1 Zielgruppenspezifische Sportangebote

Sportangebote, die sich an den Interessen der o. g. Zielgruppe orientieren und **neu** in das Vereinsangebot aufgenommen werden, können bezuschusst werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Sie sollten so ausgerichtet sein, dass perspektivisch eine Vereinsmitgliedschaft der Teilnehmenden angestrebt wird. Das Angebot sollte in der Regel 2 Lerneinheiten pro Woche und die Gruppe zwischen 10 und 20 Teilnehmende umfassen.

3.2 Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder interkulturelle Sporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales“ steht, können bezuschusst werden. Weitere Möglichkeiten für besondere Veranstaltungen können beispielsweise sein:

Fachtagungen und Qualitätszirkel

Fachtagungen verfolgen das Ziel des umfassenden Informationsaustauschs zwischen den am Thema interessierten Expertinnen und Experten. Neben den Fachleuten aus dem Sport sollten auch Experten bzw. Expertinnen aus anderen Organisationen bzw. öffentlichen Einrichtungen beteiligt sein, die in einem Verbund an der beschriebenen Zielsetzung vor Ort arbeiten.

Arbeitstagungen oder Strategieworkshops

Bei diesen Veranstaltungen liegt der Schwerpunkt darauf, die Mitglieder der eigenen Organisation zu informieren und für eine Mitarbeit an diesem Thema zu gewinnen. Ziel sollte die Erarbeitung einer Strategie zur Erreichung der Ziele zum Themenfeld Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales sein.

3.3 Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Für den Erfolg der zielgruppenspezifischen Maßnahmen und ein gelingendes Miteinander im Verein sind die interkulturelle und soziale Kompetenz der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen und sozialen Kompetenz sind förderungsfähig. Ebenso kann die Teilnahme von verantwortlichen Akteuren an derartigen Angeboten bezuschusst werden.

Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligte, die sich selbst aktiv als verantwortliche Akteure im organisierten Sport einbringen, können anderen Menschen aus der Zielgruppe den Zugang in besonderem Maße erleichtern. Ihre Teilnahme an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist dann förderfähig, wenn diese im Kontext steht mit entsprechenden zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen.

3.4 Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage Der DOSB-Rahmenrichtlinien

Die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligten für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie deren erfolgreiche Teilnahme ist aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Die Ausrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien mit in der Regel 12 bis 20 Teilnehmenden kann daher bezuschusst werden. Dazu gehören zum Beispiel Angebote für den Erwerb von Lizenzen der 1. Lizenzstufe (inkl. Vorstufen-Qualifikationen), der Lizenz ‚ÜL-B Sport in der Prävention‘ sowie der Lizenz ‚Vereinsmanager-C‘. Teilnahmebeiträge dürfen nicht erhoben werden.

3.5 Sonstige Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen, die nicht von den unter 3.1 bis 3.4 genannten Möglichkeiten erfasst werden, sich jedoch an der Zielsetzung dieser Richtlinie ausrichten, können als sonstige Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.

Die Förderung von sonstigen Einzelmaßnahmen wird auf maximal 2 Jahre begrenzt. Voraussetzungen für die Förderung sind ein definiertes Ziel, eine sachliche und zeitliche Befristung und ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept.

Bei sonstigen Einzelmaßnahmen kann es sich auch um vereinsinterne Vorhaben handeln, die zur Weiterentwicklung in Hinblick auf die Zielsetzung dieser Richtlinie beitragen. Dazu gehören zum Beispiel begleitende Angebote wie Bewerbungstraining oder Hausaufgabenhilfe, aber auch Initiativen zur systematischen Gewinnung der Zielgruppe für verantwortungsvolle Positionen.

3.6 Projekte

Projekte sind **komplexe, umfangreiche** Vorhaben, die inhaltlich über die unter Punkt 3.1 bis 3.5 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen und ein definiertes Ziel haben, sachlich und zeitlich befristet sind und eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung erfordern.

Die Förderung von Projekten wird auf maximal 3 Jahre begrenzt.

Kriterien für die Auswahl der Projekte sind:

- Das Projekt ist vernetzt angelegt, d.h. neben der Sportorganisation sollten weitere lokale Partner im Projekt eingebunden sein, so dass vorhandene Strukturen effizienter genutzt werden können und durch intensive Kooperation mit verschiedenen Partnern bestehende Ressourcen zum Vorteil aller Beteiligten eingebracht werden.
- Das Projekt muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Projektergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und eine Fortführung des Projekts oder Teilen davon möglich ist.
- Übertragbarkeit der Ergebnisse für die Umsetzung.
- Ethnienübergreifende Projekte werden bei sonst gleichen Voraussetzungen den Projekten, die nur einzelne Herkunftsgruppen einbeziehen, vorgezogen.
- Gender-Mainstreaming ist berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Geschlechterperspektiven berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung muss mit dem Antragsformular eine Projektskizze eingereicht werden, in der folgende Punkte benannt werden:

- Beschreibung der Ausgangslage
- Zielsetzung und Inhalte des Projekts
- Abgestufter Zeit- und Maßnahmeplan mit Benennung von Meilensteinen
- Projektpartner und Projektleitung
- Finanzierungsplan
- Evaluierung der Ergebnisse und Art der Dokumentation

4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen. Sie sollen dazu beitragen, langfristig angelegte Integrationsarbeit in der Sportorganisation zu initiieren.

Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind (siehe abrechnungsfähige Höchstsätze zu den Ziffern 1. Fahrtkosten, 2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung, 4. Honorare, 5. Kinderbetreuung, 7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen), 8. Allgemeine Ausgaben).

Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Darüber hinaus sind die Zahlung von Tage- und Sitzungsgeld sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport gemäß Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen nicht zulässig.

Zu 3.1 Zielgruppenspezifische Sportangebote

Zielgruppenspezifische Sportangebote können pauschal wie folgt bezuschusst werden:

- für ein ¼ jähriges Angebot 400,- €
- für ein ½ jähriges Angebot 600,- €
- für ein 1 jähriges Angebot 1000,- €

Ist für die dauerhafte Implementierung eines zielgruppenspezifischen Sportangebots eine weitergehende Unterstützung erforderlich, kann nach Ablauf eines 1 jährigen Angebots über einen erneuten Antrag ein letztmaliger pauschaler Zuschuss von 600,- € für ein weiteres Jahr bewilligt werden.

Zu 3.2 / 3.3 Besondere Veranstaltungen / Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Die genannten Maßnahmen können gemäß den o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt und mit maximal 1.000,- € pro Maßnahme bezuschusst werden.

Zu 3.4 Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien

Auf die Zielgruppe ausgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungen können mit bis zu maximal 10.000,- € für eine 120 LE umfassende Ausbildung bezuschusst werden. Grundsätzlich gilt die Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde (2.5.1).

Zu 3.5 Sonstige Einzelmaßnahmen

Sonstige Einzelmaßnahmen, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5 erfüllen, können gemäß der o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt werden und mit bis zu maximal 3.000 € bezuschusst werden.

Zu 3.6 Projekte

Bezuschusst werden grundsätzlich maximal 80% der abrechnungsfähigen Ausgaben. Eine Projektförderung erfolgt erst dann, wenn die gemäß Ziffer 3.6 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtausgaben in einer Mindesthöhe von 2.500 € vorliegen. Über Ausnahmen zu Ziffern 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Zuwendungsempfänger.

Für die unter 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Maßnahmen erfolgt die Mittelauszahlung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung. Für die unter 3.4 und 3.5 genannten Maßnahmen werden bis zu 90% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt zugewiesen und mindestens 10% nach Durchführung der Maßnahme endabgerechnet. Für Projekte (3.6) werden bis zu 70% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt bzw. in mehreren Teilzahlungen zugewiesen und mindestens 30% nach Durchführung des Projekts endabgerechnet.

Die Weiterleitung und Auszahlung der Mittel an deren Mitgliedsorganisationen obliegt den Sportbünden (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB. Die Sportbünde bzw. der LSB sind für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Prüfung der Einzelverwendungsnachweise verantwortlich.

Kontingentierung

Für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen können Sportbünde mit einem Formblatt ein Kontingent beantragen. Die beantragten Mittel können für eigene Maßnahmen verwendet werden oder an die Sportjugenden oder Vereine weitergeleitet werden. Die Antragsteller müssen im Vorfeld den Bedarf ihrer Mitgliedsorganisationen abfragen und diesen bei der Antragstellung berücksichtigen. Nutzen Sportbünde die Möglichkeit der Kontingentierung, richten die jeweiligen Sportvereine ihre Anträge für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen an den zuständigen Sportbund. Kontingente werden seitens des LSB immer für die zwei folgenden Kalenderjahre vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Das Formblatt zur Beantragung eines Kontingents für die beiden Folgejahre muss dem LSB bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres vorliegen.

Die Auszahlung kontingentierter Mittel seitens des LSB an den jeweiligen Sportbund erfolgt für jede vom Sportbund bewilligte Maßnahme einzeln auf Anforderung und nach Vorlage einer Kopie des Antrags und der Fördermittelzusage.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Kontingentierung sind dem „Leitfaden zur Umsetzung der Kontingentierung“ zu entnehmen, sowie dem „Formblatt zur Beantragung eines Kontingents“, beides erhältlich beim LSB.

Die Antragstellung für Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen (3.4) und für Projekte (3.6) erfolgt grundsätzlich beim LSB. Sportbünde halten für interessierte Sportvereine ein Antragsformular bereit, das sie an den LSB weiterleiten. Die Fördermittelzusage erfolgt durch den LSB nach den genannten Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Zuschussempfänger im Rahmen der Einzelfallprüfung.

6. Nachweisführung

Die Abrechnung zu den unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 genannten Maßnahmen erfolgt bei Kontingentierung durch die Sportbünde, ansonsten durch den LSB. Die Abrechnung zu den unter 3.4 und 3.6 genannten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch den LSB.

Die Mittelanforderung und alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen in Kopie müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim zuständigen Sportbund (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB eingereicht werden. Ein Nachweis über die Durchführung einer bezuschussten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Bezuschussung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Kopie der Bestätigung der Teilnahme durch den Ausrichter vorzulegen. Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind. Im Rahmen der Nachweisführung sind abweichend hiervon Kopien der Belege einzureichen. Bei pauschal geförderten Maßnahmen gemäß 3.1 dieser Richtlinie wird im Rahmen der Nachweisführung auf die Einreichung von Belegen verzichtet. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.